

3. Zum Begriffe des freiwilligen Rücktritts vom nicht beendigten Versuche.

St.G.B. § 46 Nr. 1.

III. Straffenat. Urth. v. 11. Mai 1911 g. S. u. Gen. III 312/11.

I. Landgericht Halle a. S.

Gründe:

Die Voraussetzung des § 46 Nr. 1 St.G.B.'s ist im angefochtenen Urtheil ohne erkennbaren Rechtsirrtum verneint worden.

Die Angeklagten hatten den das Grundstück umschließenden Drahtzaun überklettert, um ein Gaze Fenster und ein Drahtgitter wegzunehmen, die als Fensterverschluß im Hause dienten. Sie gaben die Wegnahme indes auf, weil sie, wie das Urtheil feststellt, beide Fenster bei dem

Versuche, sie mit einer Stange loszulösen, derart durchlöchert hatten, daß sie diese Gitter für den von ihnen ins Auge gefaßten Zweck nicht mehr für verwendbar erachteten.

Ein freiwilliger Rücktritt, wie ihn die angeführte Gesetzesbestimmung voraussetzt, war hiernach nicht gegeben. Die Beweggründe, von denen die Angeklagten bei der Abstandnahme von der Vollendung des Diebstahls geleitet waren, lagen nicht bloß auf innerem Gebiet und beruhten nicht ausschließlich auf ihrem freien Willensentschlusse. Es traten vielmehr äußere Umstände hervor, die geeignet waren, die Angeklagten an der Wegnahme der Sachen zu hindern, und die für ihren Entschluß maßgebend wurden. Diese Umstände lagen außerhalb ihres Willens. Denn die Beschädigung der Fenster war nicht mit ihrem Willen erfolgt, und der Vorgang, der sich in der Vorstellung der Angeklagten abspielte, bestand darin, daß sie sich mit den für sie unbrauchbar und wertlos gewordenen Sachen nicht weiter befassen wollten. In der nunmehr eingetretenen Vereitelung des zugrunde liegenden Zweckes lag eine für die Willensentschließung der Angeklagten ursächliche Behinderung. Die Beweggründe, durch die der Täter veranlaßt wird, die begonnene Ausführung der Straftat aufzugeben, sind aber entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob der Rücktritt ein freiwilliger war oder nicht. Diese Grundsätze sind in dem von der Revision angeführten Urteil des Reichsgerichts Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 402 ausgesprochen, das sonach die Rechtsansicht der Revision nicht zu stützen vermag. Ob die Behinderung unmittelbar auf den Tätigkeitsakt Bezug hatte, durch den sich die strafbare Handlung vollendet haben würde, oder auf den vom Täter ins Auge gefaßten Zweck der Handlung, ist belanglos, sofern nur diese Behinderung auf äußeren, von dem Willen des Täters unabhängigen, von ihm als Hindernis empfundenen Umständen beruhte. . .